

Bewirtungsbeleg – notwendige Angaben

Wenn Sie aus geschäftlichem Anlass Geschäftspartner und Kunden bewirten, können 70% der nachgewiesenen und angemessenen Kosten als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Sofern Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, können Sie bis zu 100% der in den Bewirtungsaufwendungen enthaltenen Vorsteuer vom Finanzamt erstattet bekommen. Um die Betriebsausgaben und den Vorsteuerabzug geltend machen zu können, muss der Bewirtungsbeleg jedoch formell richtig sein.

Darauf ist zu achten:

- Die Bewirtungsrechnung muss maschinell erstellt und registriert sein.
- Die Speisen und Getränke sind aufzuschlüsseln und einzeln zu bezeichnen. Die Angabe „Speisen und Getränke“ ist nicht ausreichend. Bezeichnungen wie „Lunch-Buffer“ oder „Tagesgericht 1“ sind jedoch nicht zu beanstanden.
- Die Preise der einzelnen Gerichte und Speisen sind anzugeben (z.B. 3 x Cappuccino á 2,80 EUR). Der Gesamtbetrag ist nicht ausreichend.
- Trinkgelder sind handschriftlich vom Kellner auf dem Beleg zu bescheinigen.
- Auf dem Beleg oder auf einem gesonderten, dem Beleg angehefteten Blatt, müssen **handschriftlich folgende Angaben ergänzt** werden:
 - namentliche Nennung der bewirteten Personen (einschließlich dem Bewirtenden)
 - möglichst genaue Bezeichnung des Bewirtungsanlasses („Geschäftssessen“ oder „Infogespräch“ reicht nicht aus)
 - Ort und Datum der Bewirtung, sofern nicht bereits aus dem Beleg selbst ersichtlich
 - Unterschrift des Bewirtenden (nicht des Wirtes!)
- Bei **Bewirtungsrechnungen bis 250 EUR** müssen folgende Angaben auf dem Beleg ersichtlich sein:
 - vollständiger Name und vollständige Anschrift des Gastwirtes
 - Rechnungsdatum
 - Angabe des Brutto-Rechnungsbetrages und des Steuersatzes
- Bei **Bewirtungsrechnungen ab 250 EUR** müssen zusätzlich noch folgende Angaben ausgewiesen sein:
 - vollständiger Name und Anschrift des Rechnungsempfängers (ist von der Gaststätte einzutragen)
 - Steuer- oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des Gastwirtes
 - fortlaufende Rechnungsnummer
 - zusätzlich zum Rechnungsdatum auch das Leistungsdatum (Angabe „Rechnungsdatum entspricht dem Leistungszeitpunkt“ reicht aus)
 - Ausweis des Netto-Rechnungsbetrages und der enthaltenen Umsatzsteuer